Betreuungsgesetz: Förderrichtlinien für die Bezuschussung der Betreuungsvereine

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des Sozialauschusses

am

25.3.2004

-öffentlicher Teil-

I. Notwendigkeit zur Einführung von Förderrichtlinien

in Nürnberg werden Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz durch ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer, die Mitarbeiter der Betreuungsvereine und in seltenen Ausnahmefällen durch die städt. Betreuungsstelle geführt. Grundlage hierfür sind die §§ 1897 und § 1900 BGB, wonach an erster Stelle natürliche Personen und hier wiederum ehrenamtliche Betreuer mit einer Betreuung zu beauftragen sind.

Nach dem Betreuungsgesetz können Vereine dann als Betreuungsvereine anerkannt werden, wenn sie eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern beschäftigen, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamticher Betreuer bemühen, diese einführen, fortbilden und beraten, planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren (sog. „Querschnittsarbeit“) und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglichen. In Nürnberg gibt es sechs anerkannte Betreuungsvereine, die diese Kriterien erfüllen. Die Vereine werden von der Stadt bezuschusst, um ihre Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Bezuschussung der Vereine ist § 6 BtBG. In Nürnberg stehen 212.000 € für die Bezuschussung zur Verfügung (1994 waren es noch 600.000 DM). Im Jayhr 2004 kommt des weiteren die zehnprozentige Kürzung zum Tragen. Die Bezuschussung erfolgt auf der Basis eines Beschlusses des Sozialausschusses von 1997: ein Teil des Zuschusses wird für die Betreuungsarbeit der Vereine, der andere Teil für geleistete Querschnittsarbeit gegeben.

Die Betreuungsarbeit wird bezuschusst, da der Gesetzgeber die Vereine als eine wesentliche Säule des Betreuungsrechts sieht und die nach § 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vorgesehenen 31,- Euro für jede aufgewendete und erforderliche Betreuungsstunde zur Kostendeckung nicht ausreichen. Durch die Bezuschussung soll auch vermieden werden, dass der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg schwierige Betreuungen übertragen werden, die sie zu führen personell nicht in der Lage wäre. Ferner sieht das Gesetz für die Behördenbetreuung keine Vergütung durch die Justiz vor.

Die Querschnittsarbeit wird als gesetzliche Aufgabe der Vereine bezuschusst. Die nach dem BtBG auch für die Behörde vorgesehene Ehrenamtlichenberatung wurde ganz auf die Betreuungsvereine übertragen, da zu einer effektiven Beratung Kenntnisse aus der eigenen Betreuungspraxis relevant sind.

Nach der Vorlage im Sozialausschuss vom 16.9.1997 wurde die Förderung auf die damals bestehenden sechs Vereine beschränkt. Inzwischen wird die Rechtmäßigkeit der Beschränkung durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 15.1.2004 in Frage gestellt, jedenfalls soweit der Zugang allen neuen Bewerbern verwehrt wird. Grundlage für das Urteil war die Klage eines weiteren Vereins, der Pschychosozialen Gesellschaft e.V. (PsG), gegen den ablehnenden Bescheid eines Antrags auf Bezuschussung durch die Stadt Nürnberg. Das Gericht bestätigte in seinem Urteil den ablehnenden Bescheid.

Anerkannt wird in dem Urteil weiterhin, dass die Stadt Nürnberg mit der Förderung einen bestimmten Zweck erfüllt und deshalb nicht nach dem Gießkannenprinzip jeden Antragsteller fördern muss. Dem Gericht ist es nachvollziehbar, dass durch eine immer weitere Aufteilung der immer weniger werdenden Haushaltsmittel der letztlich auf jeden Verein entfallende Anteil so gering ausfallen würde, dass keinem der beteiligten Vereine ein sachgerechtes Arbeiten mehr möglich wäre.

Auf längere Sicht sieht man jedoch die Grenze des Ermessensspielraums überschritten, wenn neu hinzukommende und gleichermaßen geeignete bzw. zuverlässige Zuschussbewerber von vorneherein und für alle Zukunft von einer Berücksichtigung ausgeschlossen würden.

In der schriftlichen Begründung des Urteils wird der Stadt Nürnberg dringend nahe gelegt Zuschussrichtlinien zu erlassen, in denen die Voraussetzungen für die Förderung dargelegt und den interessierten Vereinen zugänglich gemacht werden.

Der Sozialausschuss wird um Beschlussfassung gebeten.

II. Beilage: Förderrichtlinien der Stadt Nürnberg für die Betreuungsvereine

III. Beschlussvorschlag

IV. Herrn OBM

V. Frau Ref. V

Nürnberg, 17.2.2004

Referat für Jugend, Familie und Soziales